



An die Stadtratsfraktion
Bündnis 90 / DIE GRÜNEN / ROSA LISTE
im Rathaus

Datum: 20.12.2016

Vergaberechtsreform 2016

Bericht über die geänderten Rahmenbedingungen in Bezug auf die nachhaltige Beschaffung

Produktionsbedingungen städtischer Dienstkleidung hinterfragen

Antrag Nr. 08-14 / A 04671 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN / RL vom 07.10.2013

Sozialverantwortliche Beschaffung der LHM beständig weiterentwickeln!

Antrag Nr. 14-20 / A 01336 der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN / RL vom 25.08.2015

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

in der Vollversammlung vom 27.01.2016 wurde dem Stadtrat ein Bericht zur Weiterentwicklung der nachhaltigen Beschaffung vorgelegt (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04519). Der Bericht beinhaltete Ausführungen zu den geplanten Vergaberechtsänderungen aufgrund der Vergaberechtsreform 2016. Sie haben beantragt, erneut informiert zu werden, wenn die gesetzlichen Regelungen auf EU-, Bundes- oder Landesebene in Kraft getreten sind.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, teile ich Ihnen zu Ihrem Antrag Folgendes mit:

Die Modernisierung des europäischen Vergaberechts umfasste drei EU-Richtlinien:

- Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe,
- Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG und die
- Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG.

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon: (089) 233 - 92551
Telefax: (089) 233 - 28128

Die EU-Vergaberechtsmodernisierung zielte darauf ab, das Regelwerk für die Vergaben entsprechend den aktuellen Bedürfnissen des Binnenmarktes weiter zu entwickeln und innerhalb der EU stärker zu vereinheitlichen. Mit den neuen Richtlinien werden den Mitgliedstaaten zugleich neue Handlungsspielräume eingeräumt. Die Vergabeverfahren sollen effizienter, einfacher und flexibler gestaltet und die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) an Vergabeverfahren erleichtert werden. Gleichzeitig ermöglicht es der neue Rechtsrahmen den Vergabestellen, die öffentliche Auftragsvergabe stärker zur Unterstützung strategischer Ziele zu nutzen. Dazu gehören vor allem soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte.

Zur Umsetzung dieser Richtlinien in nationales Recht wurden verschiedene Regelungswerke erlassen, namentlich die neuen bzw. geänderten Regelungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die neu gefasste Vergabeverordnung (VgV) und der neu gefasste Abschnitt 2 der VOB Teil A (VOB/A-EU).

Hinsichtlich einer nachhaltigen Beschaffung sind vor allem folgende Regelungen erwähnenswert:

Nach § 127 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Satz 2 GWB können zur Ermittlung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden. Diese Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen, was jedoch auch dann anzunehmen ist, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken (vgl. § 127 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 GWB).

Nach § 128 Abs. 2 Satz 1 GWB können öffentliche Auftraggeber besondere Bedingungen für die Ausführung des Auftrags (Ausführungsbedingungen) festlegen, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand entsprechend § 127 Abs. 3 GWB in Verbindung stehen. Die Ausführungsbedingungen müssen sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben und können insbesondere wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange oder den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen betreffen (vgl. § 128 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 GWB). Mit der Vorgabe solcher Ausführungsbedingungen kann der öffentliche Auftraggeber auch für den Zeitraum nach der Zuschlagserteilung auf die Art und Weise der Erbringung der Leistung unmittelbar Einfluss nehmen. Es handelt sich dabei um Vertragsbedingungen, die dem Auftragnehmer zwingend zur Beachtung und Einhaltung vorgegeben werden. Anders als bei den Zuschlagskriterien nach § 127 GWB findet bei den Ausführungsbedingungen keinerlei Wertung statt. Ist ein Bewerber oder Bieter nicht willens oder in der Lage, im Falle der Zuschlagserteilung diese Bedingungen bei der Auftragsausführung zu beachten, liegt von Beginn an kein zuschlagsfähiges Angebot vor. Kommt ein Auftragnehmer den Ausführungsbedingungen während der Erbringung der Leistung nicht nach, liegt eine Vertragsverletzung vor, die zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Darüber hinaus bleibt es dem öffentlichen Auftraggeber unbenommen, sich die Einhaltung der Ausführungsbedingungen bei Angebotsabgabe durch eine gesonderte Erklärung seitens des Bieters oder Bewerbers zusichern zu lassen oder die Einhaltung durch Vertragsstrafen bzw. Sonderkündigungsrechte abzusichern.

Aufgrund des neuen § 34 VgV kann der öffentliche Auftraggeber als Beleg dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, die Vorlage von Gütezeichen verlangen (§ 34 Abs. 1 VgV). Die einzelnen Voraussetzungen sind in § 34 Abs. 2 bis Abs. 5 VgV geregelt. Besonders hervorzuheben ist zum einen § 34 Abs. 2 Nr. 1 VgV, wonach alle Anforderungen des Gütezeichens für die Bestimmung der Merkmale der Leistung geeignet sein und mit dem Auftragsgegenstand nach § 31 Abs. 3 VgV in Verbindung stehen müssen. § 31 Abs. 3 VgV sieht dabei vor, dass diese Merkmale auch Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen können und sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstandes einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen können, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind. Zum anderen bestimmt § 34 Abs. 4 VgV, dass der öffentliche Auftraggeber andere Gütezeichen akzeptieren muss, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen.

Im Unterschwellenbereich, also bei Aufträgen, die aufgrund zu geringen Auftragswertes nicht in den Anwendungsbereich des neuen EU-Vergaberechts fallen, kündigt sich eine tiefgreifende Änderung an. So existiert bereits der Entwurf für eine Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) des BMWi. Dieser enthält Vorgaben, die teils identisch sind mit den gerade skizzierten Regelungen aus GWB und VgV. So umfasst § 43 Abs. 2 Nr. 1 VgV neben anderen Zuschlagskriterien auch qualitative, soziale und umweltbezogene Aspekte, die nach § 43 Abs. 3 VgV mit dem Auftragsgegenstand in einer dem Wortlaut des § 127 Abs. 3 GWB entsprechenden Art und Weise in Verbindung stehen müssen. § 45 Abs. 2 VgV sieht - wie § 128 Abs. 2 GWB - die Möglichkeit vor, Ausführungsbedingungen festzulegen. Und nach § 23 Abs. 2 VgV können - wie nach § 31 Abs. 3 VgV - Aspekte der Qualität sowie soziale, innovative und umweltbezogene Merkmale in der Leistungsbeschreibung enthalten sein.

Hier bleibt abzuwarten, wie die endgültige Fassung der UVgO lautet und, ob der Freistaat Bayern sie als für die Kommunen verbindlich erklären wird. Ggf. müsste die Verbindlichkeit der UVgO per Stadtratsbeschluss hergestellt werden.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Reiter